

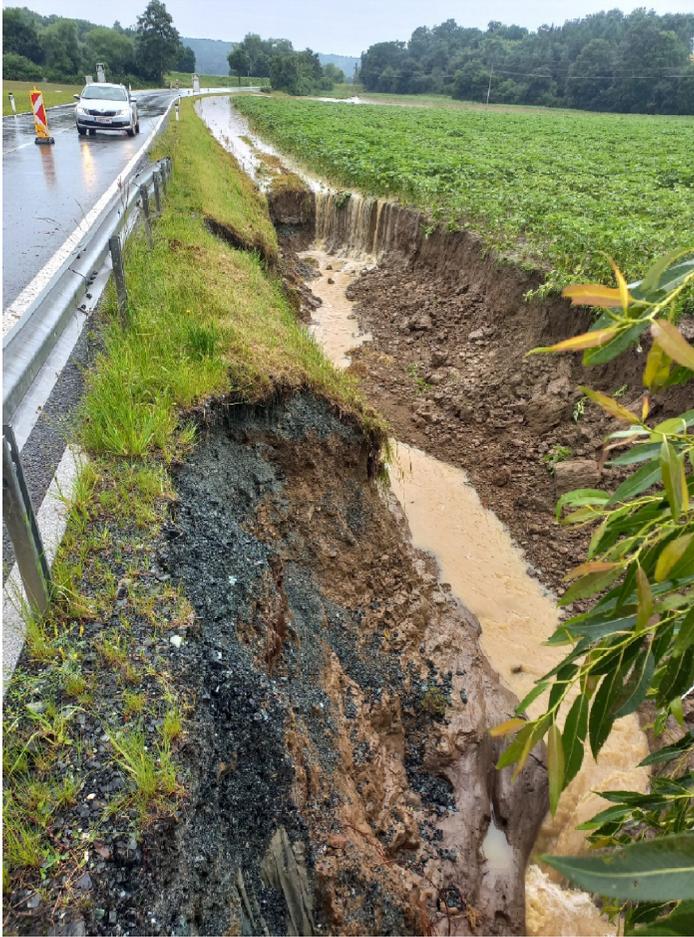
Erosionsschutz für die Infrastruktur – Wie können Off-Site Schäden verhindert werden

- Überblick Hochwasser 2024 an Straßeneinrichtungen
- Beispiele v. Bodenerosionen an Straßen- und Wegeanlagen
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Anregungen zur Vermeidung von Schäden an Straßen- und Wegeanlagen durch Bodenerosion

Beispielfotos



Beispielfotos



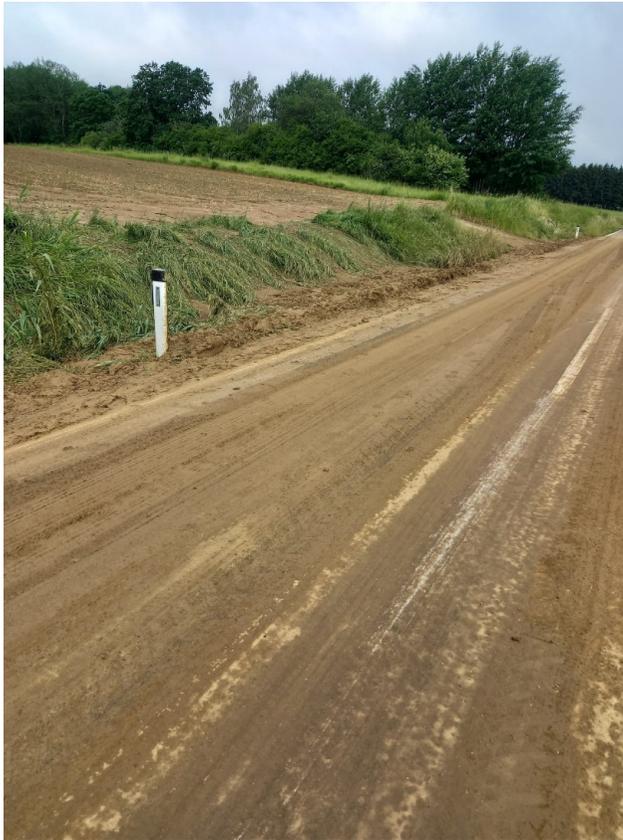


Baudirektion
Burgenland

Beispielfotos



Beispielfotos



Beispielfotos



21.10.2024



© Land Burgenland

Beispielfotos



Beispielfotos



Ausgangslage:

Im Falle des Auftretens von Elementarereignissen, insbesondere Starkregenereignissen sind Straßenerhalter mit verunreinigten Straßen, zugeschwämmten Straßengräben sowie Schäden an Straßenböschungen konfrontiert.

Jährlich werden durch die Landesstraßenverwaltung Burgenland in den Bezirken OW, GS und JE ca. €150.000,- für solche „Aufräumarbeiten“ investiert.

Eine Vielzahl dieser Schäden ist auf an die Geländebeziehungen nicht angepasste Bewirtschaftung von Agrarflächen zurückzuführen.

Grundsätzlich gibt es folgende Regelwerke, welche die Bewirtschaftung von Agrarflächen im Nahbereich von Straßenanlagen regeln:

- STVO - §92 – Verunreinigung der Straße
- Bgld. Straßengesetz 2005
- Bgld. Bodenschutzgesetz
- Bodenerosionsverminderungsverordnung

- STVO - §92 – Verunreinigung der Straße

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften auf einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(3) Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

- Bgld. Straßengesetz 2005
 - §34 (1) Die Wasserableitung auf die Straße ist verboten
 - (5) Auf den gegen eine Straße nicht eingefriedeten Grundstücken darf innerhalb einer Entfernung von 4m von der Straße (§32 Abs.3) nur parallel zu dieser gepflügt werden.

• Bgld. Bodenschutzgesetz

- 1) Die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden haben in Lagen, die durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung gefährdet sind, diese Gefährdung durch pflanzenbauliche, kulturtechnische und ackerbauliche Maßnahmen hintanzuhalten.
- (2) Die Landesregierung kann mit Verordnung Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen zur Verminderung von Erosion in den Kulturen Wein, Obst, Rüben, Kartoffel, Sonnenblumen, Sojabohnen, Ölkürbis, Feldgemüse oder Mais festlegen.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen oder auf Grund einer ausreichend bestimmten Mitteilung der Gemeinde unverzüglich für durch Bodenabtrag besonders gefährdete Lagen der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter, wenn diese oder dieser nicht mehr verfügungsberechtigt ist, der Eigentümerin oder dem Eigentümer Bewirtschaftungsweisen und Maßnahmen gemäß der Verordnung nach Abs. 2 mit Bescheid zeitlich auf maximal drei Jahre befristet vorzuschreiben.

- Bodenerosionsverminderungsverordnung

LANDESGESETZBLATT FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 28. November 2019

92. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. November 2019 zur Verminderung von Bodenerosion (Burgenländische Bodenerosionsverminderungsverordnung)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. November 2019 zur Verminderung von Bodenerosion (Burgenländische Bodenerosionsverminderungsverordnung)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bgld. Bodenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 87/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2019, wird verordnet:

§ 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, für einzelne, durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung besonders gefährdete Lagen zeitlich beschränkte Bewirtschaftungsregeln festzulegen.

§ 2

Maßnahmen zur Erosionsvermeidung

(1) Liegt eine für Bodenabtrag (Bodenerosion) besonders gefährdete Lage vor, sind folgende erosionsmindernde Maßnahmen auf diesen landwirtschaftlichen Flächen bei Ackerkulturen zu setzen:

1. Anbau der Kultur quer zum Hang oder
2. Anbau der Kultur mit erosionshemmenden Anbauverfahren (Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat) oder
3. am unteren Rand der landwirtschaftlichen Fläche mit den in § 5 Abs. 2 Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2019, genannten Kulturen grenzt ein mindestens fünf Meter breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs (Anbau spätestens mit der Hauptfrucht) an oder
4. Unterteilung der Ackerflächen durch Querstreifensaat (Anbau spätestens mit der Hauptkultur) oder Quergräben (Errichtung spätestens mit Anbau der Hauptkultur) mit Bewuchs, Untersaaten oder gleichwertige Maßnahmen zur Erosionsvermeidung.

(2) In Weingärten und Obstanlagen sind in für Bodenabtrag (Bodenerosion) besonders gefährdeten Lagen am unteren Rand der landwirtschaftlichen Fläche mindestens fünf Meter breite Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs zu schaffen. Im Umkreis von 50 cm von den Stämmen müssen diese Maßnahmen nicht gesetzt werden.

Grabenräumarbeiten



Gesetzliche Rahmenbedingungen

- EU-Abfallrahmenrichtlinie
- Abfallwirtschaftsgesetz
- Abfallnachweisverordnung
- Bundesabfallwirtschaftsplan
- Deponieverordnung

Anregungen

- Vermeidung von Kulturen ohne Gründeckung wie z.B.: Mais- und Sojaanbau an Flächen in Hanglage
- Querbewirtschaftung zumindest im Nahbereich von Straßen
- Anlegen von Grünstreifen – idealerweise mit Buschwerk
- Bei Neubau von Straßen großzügigere Grundeinlöse
- Errichtung von Barrieren, um Wasserabfluss zu drosseln bzw. zu verlangsamen
- Vermeidung von „Wassersäcken“ im Nahbereich von Einschnitten (potentielle Hangrutschgefahr)
- Gegenseitiges Verständnis zwischen Bewirtschaftern von Agrarflächen und der Landesstraßenverwaltung sowie den Wegerhaltern (z.B.: Güterwege / Gemeinden)

